

**Anhänge:**

Anhang 1: Entwurf einer Rahmenvereinbarung zum Bürgernationalpark Siebengebirge

Anhang 2: Entwurf einer Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Bürgernationalpark Siebengebirge

Anhang 3: Entwurf einer Satzung der Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge

Anhang 4: Entwurf einer Verordnung über den Bürgernationalpark Siebengebirge (NLP-VO Siebengebirge)

Anhang 5: Entwurf einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Bürgernationalpark Siebengebirge im Regierungsbezirk Köln

**Hinweis: Die Karten zum Wegeplan, zur Zonierung und zum Wegekonzept werden nur an die Mitglieder des Ausschusses für regionale Wirtschafts- und Strukturförderung, des Ausschusses für Planung und Verkehr, des Umweltausschusses und des Kreisausschusses versandt.**

**Entwurf**

**Rahmenvereinbarung  
zum  
Bürgerationalpark Siebengebirge**

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

dem Rhein-Sieg-Kreis  
vertreten durch den Landrat,

der Bundesstadt Bonn  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

der Stadt Bad Honnef  
vertreten durch die Bürgermeisterin

der Stadt Königswinter  
vertreten durch den Bürgermeister

dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge  
vertreten durch den Vorsitzenden

der Forstbetriebsgemeinschaft Siebengebirge  
vertreten durch den Vorsitzen sowie

den Jagdgenossenschaften im Siebengebirge  
vertreten durch die Jagdvorstände

der Nordrhein-Westfalen Stiftung Natur – Heimat - Kultur  
vertreten durch den Präsidenten

dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz  
vertreten durch den Vorsitzenden

den regionalen Naturschutzvereinen BUND, NABU, LNU und SDW  
vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden

## **Präambel**

Die für die Vulkanlandschaft des Siebengebirges charakteristischen Formen, geologischen Strukturen und Gesteinstypen sowie Lebensräume, wie autochthone naturnahe Laubwälder, Quellgebiete, Bachtäler, Felsbiotope, Weinbergsbrachen und Obstwiesen, sollen durch die Errichtung eines Nationalparks geschützt werden.

Der Nationalpark trägt den Namen Bürgernationalpark Siebengebirge.

Er liegt eingebettet in dem seit 1958 bestehenden und im Jahr 2007 erweiterten Naturpark Siebengebirge, der aufgrund seiner hervorragenden Ausstattung seit 1971 kontinuierlich mit dem Europadiplom ausgezeichnet wurde. Die Einzigartigkeit dieser großräumigen Vulkanlandschaft wird unterstrichen durch ihre besondere kulturhistorische Bedeutung und ihre Bedeutung für die Geschichte des Naturschutzes des Siebengebirges als faktisch ältestes Naturschutzgebiet in Deutschland.

Die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft, der Erholung und des Tourismus mussten in der Vergangenheit immer wieder mit den Zielen des seit 1923 existierenden Naturschutzgebietes in Einklang gebracht werden. Mit der Nationalparkausweisung wird diese Zusammenarbeit auf eine neue und dauerhafte Grundlage gestellt.

Dem dient auch die neue Organisationsform als Bürgernationalpark mit seinen weitgehenden Mitwirkungsrechten für die regionalen Gebietskörperschaften, den Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS) als historischen Sachwalter des Naturschutzes im Siebengebirge und die privaten Eigentümer. Der VVS besitzt ca. 840 ha Wald und Wiesenflächen, er unterhält u.a. ein Wegenetz von insgesamt 85 km Länge, 26 Schutzhütten, gesonderte Aussichtspunkte und kulturhistorisch bedeutsame Denkmäler und Erinnerungstafeln.

Im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen des Naturschutzes einerseits und der Lage des Bürgernationalparks Siebengebirge im unmittelbaren Umfeld einer urbanen Stadtlandschaft andererseits will der Nationalpark ein Modell für die Entwicklung naturbelassener Lebensräume im unmittelbaren Einflussbereich städtischer Lebensformen und Kultur werden. Dazu gehört auch eine verkehrliche Entlastung in den Ortschaften rund um den Nationalpark durch eine räumliche Neuordnung der Verkehrsströme und eine bessere Verknüpfung von öffentlichem und individuellem Nahverkehr.

Für einen künftigen Bürgernationalpark Siebengebirge treffen die Vertragspartner nachstehende Vereinbarung.

### **1. Vertragspartner**

Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung sind:

- a.)** das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Bundesstadt Bonn, die Stadt Bad Honnef, die Stadt Königswinter, der Rhein-Sieg-Kreis, der Verschönerungsverein für das Siebengebirge und die Forstbetriebsgemeinschaft Siebengebirge und als beratendes Mitglied ein Vertreter der Jagdgenossenschaften, sofern sie als Jagdgenossen Eigentumsflächen im Nationalpark Siebengebirge haben.

b.) die Nordrhein-Westfalen Stiftung Natur-Heimat-Kultur, die regionalen Naturschutzvereine BUND, NABU, LNU und SDW, der rheinische Verein für Denkmalschutz und Landespflege sowie ggf. weitere Vertragspartner, die sich zur Mitwirkung am Aufbau und der Entwicklung eines Bürgernationalparks Siebengebirge im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichten.

## 2.

### **Gründung des Zweckverbandes Bürgernationalpark Siebengebirge**

**Die Vertragspartner unter a.)** gründen einen Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung. Bei der Stimmrechtsverteilung zwischen den Mitgliedern gilt gleiches Stimmrecht bei Vetorecht des Landes.

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Trägerschaft und Verwaltung des Bürgernationalparks Siebengebirge.

Die Verbandsversammlung setzt sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Verbandsmitglieder zusammen. Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils zu Beginn der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen benannt.

Der Zweckverband überträgt die Aufgaben der Verwaltung des Nationalparks auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er überträgt der Anstalt alle Aufgaben der Trägerschaft und der Verwaltung des Bürgernationalparks Siebengebirge.

Organe der Anstalt sind: der Verwaltungsrat, der Vorstand, der Regionale und der Wissenschaftliche Nationalparkbeirat. Bei der Verteilung der Stimmrechte im Verwaltungsrat gilt gleiches Stimmrecht bei Vetorecht des Landes:

Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter der Mitglieder des Zweckverbandes zusammen. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern – einem hauptamtlichen Mitglied, das auf Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt wird, und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern, die zum einen auf Vorschlag des VVS und zum anderen rotierend auf Vorschlag der anderen Vereinbarungspartner, beginnend mit der Stadt Bad Honnef, gewählt werden.

**Die Vertragspartner unter a.)** vereinbaren die anliegende Zweckverbandssatzung (Anlage 1) sowie die anliegende Anstaltssatzung (Anlage 2).

## 3.

### **Finanzierung**

#### 3.1.

#### **Zweckverband Bürgernationalpark Siebengebirge**

Die Zweckverbandsumlage zur Erfüllung seiner Aufgaben beträgt für die Vereinbarungspartner unter a.) jährlich..... €

### 3.2.

#### **Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge**

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Arbeit des Bürgernationalparks Siebengebirge vom Zeitpunkt seiner Errichtung an durch die Gestellung des Personals für die Nationalparkverwaltung und durch die Finanzierung der benötigten Sachmittel bis zu einer jährlichen Höchstsumme von insgesamt 3 Mio. €.

### 3.3.

#### **Stiftung Bürgernationalpark Siebengebirge**

Der Rhein-Sieg-Kreis und der VVS beabsichtigen bis zum Jahr 2012 eine unselbständige Stiftung Bürgernationalpark Siebengebirge zu errichten, die zweck- und projektgebunden – über die Finanzierung des Bürgernationalparks Siebengebirge durch das Land Nordrhein-Westfalen hinaus – die Ziele des Bürgernationalparks unterstützt, z. B. in der Umweltbildungs-, Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist bereit für die geplante Stiftung ein Anfangskapital in Höhe von ..... € zu stiften.

### 4.

#### **Nationalparkverordnung**

Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erkennen die Vereinbarungspartner die Bindung der Nationalparkflächen für Zwecke des Naturschutzes auf der Grundlage der Verordnung über den Bürgernationalpark Siebengebirge an und erklären sich bereit, diesen nach Kräften zu unterstützen.

Änderungen der Verordnung über den Bürgernationalpark Siebengebirge - soweit sie sich nicht durch Rechtsanpassung des höherrangigen Bundes- und/oder europäischen Rechts ergeben, insbesondere zu den §§ ..... - erfolgen nur im Einvernehmen aller genannten **Vertragspartner unter a.)**.

### 5.

#### **Jagdverordnung und Wildbestandsmonitoring**

Änderungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Bürgernationalpark Siebengebirge - soweit sie sich nicht durch Rechtsanpassung des höherrangigen Bundes- und/oder europäischen Rechts ergeben, insbesondere zu den §§ ..... - erfolgen nur im Einvernehmen aller genannten **Vertragspartner unter a.)** sowie der Jagdgenossenschaften im Bürgernationalpark Siebengebirge.

Grundlage der Wildbestandsregulierung im Bürgernationalpark Siebengebirge sowie in seinem Umfeld ist ein von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung nach wildbiologischen Kriterien aufgebautes Monitoring. Es umfasst die Wildbestandsentwicklung, die Wechselbeziehung zwischen Wild und Vegetation und die Wildschadensentwicklung im Umfeld des Nationalparks.

## 6. Infrastruktur

### 6.1

#### **Verkehrliche Entlastung des Siebengebirges**

Die das Naturschutzgebiet Siebengebirge querenden Straßen (Oberkasseler Straße sog. Forststraße - Kfz/Tag 9.550, L 490 - Kfz/Tag 2091, K 25 *Krötenstraße* Kfz/Tag 1.242, L 268 - Kfz/Tag 8101, L 331 - Kfz/Tag 12476, L 144 - Kfz/Tag 5486) sind durch geeignete Planungs- und Baumaßnahmen zwischen B 42 und A3 nachhaltig zu entlasten. Insbesondere sind Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, die Verkehrsmengen, den LKW-Anteil und den Teil des überörtlichen Verkehrs deutlich zu reduzieren.

Zur Bewältigung des Verkehrs im Siebengebirgsraum aus den Belastungen der Naherholung und der zukünftigen Besucher eines Bürgernationalparks Siebengebirge sind an verkehrsgünstigen Stellen zusätzliche Park-and-Ride-Plätze in ausreichender Zahl vorzusehen. Im Nationalparkgebiet sollten keine neuen Parkplätze geschaffen werden. Der Bestand an Parkplätzen im Nationalparkgebiet ist auf Erhalt zu prüfen.

Diese Plätze sollen mit dem ÖPNV so verbunden werden, dass die Gäste und Besucher des Siebengebirges mit den Verkehrsmitteln des ÖPNV an die sie interessierenden Punkte gebracht werden können, ohne selbst in das Nationalparkgebiet zu fahren und die oben aufgeführten Straßen noch mehr zu belasten. Dieses System der Verknüpfung von Individual- und öffentlichem Verkehr ist ebenso mit den am Bürgernationalpark Siebengebirge vorgesehenen regionalen Informationszentren zu vernetzen. Der ÖPNV soll erheblich besser auf die Erfordernisse des Nationalparks ausgerichtet werden und zusätzlich gut mit der Schiene verknüpft werden.

Zur direkten Führung des Individualverkehrs zu den Park-and-Ride-Plätzen und den sonstigen Parkplätzen unter Schonung der Wohngebiete und zur Meidung der überlasteten Punkte des Siebengebirges ist ein dynamisches Parkleitsystem im Siebengebirgsraum zu installieren. Die an bisher schon hoch frequentierten Zugangsorten wohnenden Bürgerinnen und Bürger (Margarethenhöhe) sind durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. geregelte Schrankensysteme, vor Wildparkern zu schützen.

Die kommunalen **Vertragspartner unter a.)** und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten sich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und bestehender Förderprogramme, die oben genannten verkehrlichen Ziele auf der Basis der vom Landesbetrieb Straßen NRW in Auftrag gegebenen verkehrswirtschaftlichen Untersuchung in engem Einvernehmen mit dem Bund als Träger der Straßenbaulast für Autobahnen und Bundesstraßen im Zuge der Errichtung des Bürgernationalparks zeitnah umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu fördern.

### 6.2

#### **Nationalparkzentrum und regionale Informationszentren, Sitz der Nationalparkverwaltung**

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef das Nationalparkzentrum zu errichten und zu unterhalten. Das Nationalparkzentrum ist auch der Sitz der Nationalparkverwaltung.

Die Bundesstadt Bonn, die Städte Bad Honnef und Königswinter sowie der Verschönerungsverein für das Siebengebirge sind bereit, die im Rahmen des Wegenutzungs- und Erholungslenkungskonzeptes vorgeschlagenen regionalen Nationalpark-Informationszentren zu betreiben.

Im Rahmen der touristischen Ziel-2 Förderung ist das Land bereit, die Errichtung von Informationszentren bzw. den Umbau von vorhandenen Gebäuden zu diesem Zweck im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis spätestens 2013 in Höhe von 80 % zu fördern.

Die Ausstellungseinheit zum Bürgernationalpark Siebengebirge in den Informationszentren wird von der Nationalparkverwaltung finanziert und unterhalten.

## **7.**

### **Verkehrssicherungspflicht**

Das Land Nordrhein-Westfalen sichert zu, dass die Anstalt/Nationalparkverwaltung die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Haftung für alle Flächen des Privat- und Kommunalwaldes zu übernimmt (VVS, FBG, Stadt Bad Honnef), einschließlich der Verkehrssicherungspflicht auf den landwirtschaftlichen Flächen, die unmittelbar an Waldflächen angrenzen (für einen Bereich der zweifachen Baumlänge). Dies gilt auch für alle Schadensereignisse in Folge unvorhersehbarer und unvermeidbarer Naturgewalten.

Das bei den Arbeiten der Durchführung der Verkehrssicherungspflicht anfallende Holz verbleibt im Eigentum und auf dem Grundstück des jeweiligen Waldbesitzers.

## **8.**

### **Waldbewirtschaftung**

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die von der Stadt Bad Honnef und dem VVS in den Prozessschutz des Nationalparks eingebrachten Flächen (Einstellung der Bewirtschaftung) auf Dauer anzupachten. Grundlage der Ermittlung eines angemessenen Pachtpreises sind die gutachterlich zu ermittelnden wirtschaftlichen Deckungsbeiträge (Holzpreis abzüglich der Holzerntekosten gemäß Kostensätze und Erlöse der Landesrichtlinie der Waldbewertung auf der Grundlage der gutachterlich ermittelten Nutzungsansätze gestützt auf die jeweilig gültige Forsteinrichtung).

## **9.**

### **Betreuung der privaten Waldbesitzer**

Das Land Nordrhein-Westfalen sichert allen privaten Waldbesitzern der Forstbetriebgemeinschaft Siebengebirge, die ihre Waldflächen sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Nationalparks liegen haben, für diese Flächen die Betreuung durch die für den Nationalpark zuständige Organisationseinheit der Landesforstverwaltung zu. Das Land wird deshalb die dafür notwendige Änderung des Landesforstgesetzes zeitnah in den Landtag einbringen.

## **10.**

### **Flächenerwerb**

Die NRW-Stiftung Natur-Heimat-Kultur ist grundsätzlich bereit, im Rahmen verfügbarer Stiftungsmittel private Flächen zu erwerben. Dies gilt insbesondere für Waldflächen in der Prozessschutzzone sowie für naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen, die einer dauerhaften Pflege bedürfen. Dies gilt im Rahmen der derzeit geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze auch für den Landesbetrieb Wald und Holz. Das Land Nordrhein-Westfalen sichert zu, ein auf diese Ziele angepasstes Flurbereinigungsverfahren einzuleiten.

## **11.**

### **Prozessschutzflächen**

Das Land Nordrhein-Westfalen sichert zu, dass die Ausweisung der Prozessschutzzone nur auf Grundstücken erfolgt, die im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand und des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge sind. Mit den Instrumenten Ankauf, Pacht und Flächentausch – jeweils auf freiwilliger Basis - wird das Land geeignete Möglichkeiten zur Ausweitung der Prozessschutzzone aktiv nutzen und unterstützen.

## **12.**

### **Änderungen im Zonierungskonzept**

Änderungen im Zonierungskonzept bedürfen der Zustimmung des betroffenen Eigentümers.

## **13.**

### **Jagd (Wildbestandsregulierung)**

Die Jagdausübung im Bürgernationalpark Siebengebirge bleibt in den Randgebieten gemäß § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Bürgernationalpark Siebengebirge für die Laufzeit dieses Vertrages zulässig.

Jagdliche Wildbestandsregulierungen können im übrigen gemäß § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Bürgernationalpark Siebengebirge durch den Plan zur Jagdausübung unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden. Bei der Jagdausübung sind die ortsansässigen Jäger bevorzugt zu beteiligen.

Das Land Nordrhein-Westfalen, der Verschönerungsverein für das Siebengebirge und die Stadt Bad Honnef sichern zu, dass die bestehenden Jagdpachtverhältnisse nicht vorzeitig beendet werden. Die Vertragspartner Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Bad Honnef und der Verschönerungsverein für das Siebengebirge sind sich einig, dass für die kommunalen Flächen sowie für die Flächen des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge und ggfs. für die Flächen privater Eigentümer rechtzeitig vor Ablauf der Jagdpachtverträge Verhandlungen über Anschlussregelungen aufgenommen werden.

## **14.**

### **Ökokonto**

Die Anerkennung der Umwandlung von Waldbeständen in Laubwald innerhalb der Prozessschutzzone als vorgezogene Kompensationsmaßnahme gemäß § 5 a LG durch die untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wird zugesichert.

## **15.**

### **Biologische Stationen**

**Die Vertragspartner unter a.) und b.)** sind sich einig, dass für Aufgaben des naturschutzfachlichen Monitorings und der Pflege von Offenlandflächen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die Biologischen Stationen im Gebiet des Bürgernationalparks beauftragt werden.

**16.**  
**Ehrenamtliches Engagement**

**Die Vertragspartner unter a.)** sind sich einig, dass die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Nationalparkverwaltung in enger Kooperation mit dem VVS erfolgt.

Die Nationalparkverwaltung und die Bürgerstiftung Nationalpark Siebengebirge sollen den ehrenamtlichen Einsatz des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge für den Bürger-nationalpark Siebengebirge unterstützen und wo immer möglich fortentwickeln. Dies gilt auch für die im Siebengebirge ehrenamtlich tätigen Naturschutzvereine, die Biologischen Stationen, den rheinischen Verein für Denkmalschutz und Landespflege sowie die örtlichen Heimatvereine.

**17.**  
**Geltungsdauer**

Die Regelungen dieser Vereinbarung sind - wie dem Gegenstand der Vereinbarung angemessen - grundsätzlich und auf Dauer und damit auf unbestimmte Zeit angelegt.

Nach dem Ordnungsbehördenrecht haben Ordnungsbehördliche Verordnungen eine befristete Laufzeit von 20 Jahren. Analog gilt die Rahmenvereinbarung für die Dauer von 20 Jahren.

Die Vertragspartner werden drei Jahre vor Ablauf über die Fortsetzung dieser Rahmenvereinbarung verhandeln und sie im Geiste der bestehenden Vereinbarung ggfs. an veränderte Rahmenbedingungen anpassen.

**18.**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Rahmenvereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

## **Entwurf**

### **Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Bürgernationalpark Siebengebirge**

#### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Städte Bad Honnef, Bonn und Königswinter, der Rhein-Sieg-Kreis, der Verschönerungsverein für das Siebengebirge und die Forstbetriebsgemeinschaft Siebengebirge e.V. bilden zur gemeinsamen Trägerschaft des Bürgernationalparks Siebengebirge einen Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der zur Zeit geltenden Fassung.

#### **§ 1a Beratende Verbandsmitgliedschaft**

Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Jagdgenossenschaften, die Eigentum im Gebiet des Bürgerationalparks Siebengebirge haben, ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in der Mitgliedsversammlung.

#### **§ 2 Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Bürgernationalpark Siebengebirge".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Honnef.

#### **§ 3 Aufgabe**

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Trägerschaft und Verwaltung des Bürgernationalparks Siebengebirge. Diese Aufgabe nimmt er durch eine kommunale Anstalt gem. § 114 a GO NRW wahr.

#### **§ 4 Organe des Zweckverbandes und Funktionsbezeichnungen**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
  - a) die Zweckverbandsversammlung
  - b) der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

## **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 1 und § 1a zusammen. Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils zu Beginn der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen benannt. Bis zur Benennung eines neuen Vertreters führen sie ihr Amt fort. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus dem Kreis der kommunalen Vertreter.

## **§ 6 Zuständigkeiten**

- (1) Soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist, beschließt die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes.
- (2) Die Entscheidung u. a. über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
  - a) die Änderung der Zweckverbandssatzung
  - b) der Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans
  - c) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers
  - d) haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung
  - e) die Beschlussfassung über die Satzung der Anstalt Nationalpark Siebengebirge
  - f) die Besetzung des Verwaltungsrates der Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge.
- (3) Die Regelungen der Satzung der Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln erlassen und geändert. Die Beschlussfassung bedarf der Zustimmung des Vertreters des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Verbandsversammlung.
- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfrist und die Form der Einberufung zu regeln.

## **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie tritt mindestens einmal im Jahr, im übrigen nach Bedarf zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Im Falle

der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage späteren Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden satzungsgemäßen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist

- (2) Jedes Mitglied nach § 1 der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder gefasst. Dem Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz steht ein Vetorecht zu. Einzelheiten über die Abstimmung regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 9 Verbandsvorsteher**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Mitglieder. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen, höchstens aber für die Dauer des Hauptamts. Der Verbandsvorsteher wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.

### **§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und den Verdienstausfall nach den Regelungen der Gemeindeordnung. Der Regelstundensatz beträgt ...

### **§ 11 Finanzierung**

Zur Finanzierung der anderweit nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Sie errechnet sich nach folgendem Maßstab ...

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes oder eines Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird durch die Verbandsversammlung erteilt.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Zweckverbandssatzung einschließlich des Ausscheidens einzelner Mitglieder bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie können nicht gegen die Stimme des Vertreters des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschlossen werden.

**§ 14**  
**Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln.

**§ 15**  
**Konstituierende Sitzung der Zweckverbandsversammlung**

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises lädt zur konstituierenden Sitzung der Zweckverbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage und kann in dringenden Fällen auf 5 Tage verkürzt werden. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung nimmt das lebensälteste Mitglied den Vorsitz wahr.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Entwurf**

### **Satzung der Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bürgernationalpark Siebengebirge hat durch Beschluss vom ... die folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Anstalt führt den Namen "Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge" und ist eine rechtsfähige Anstalt nach § 114a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge ist dienstherrenfähig.
- (3) Der Sitz der Anstalt ist Bad Honnef.

#### **§ 2 Träger**

Träger der Anstalt ist der Zweckverband Bürgernationalpark Siebengebirge.

#### **§ 3 Übertragene Aufgaben**

Der Zweckverband Bürgernationalpark Siebengebirge überträgt der Anstalt alle Aufgaben der Trägerschaft und der Verwaltung des Bürgernationalparks Siebengebirge.

#### **§ 4 Organe und Funktionsbezeichnungen**

- (1) Organe der Anstalt sind:
  - a) der Verwaltungsrat
  - b) der Vorstand
  - c) der Regionale Nationalparkbeirat
  - d) der Wissenschaftliche Nationalparkbeirat
- (2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

#### **§ 5 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die ihm durch die Gemeindeordnung, die Kommunalunternehmensverordnung und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere überwacht er die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er kann vom Vorstand jederzeit über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht verlangen.

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
- a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, die Errichtung von Gesellschaften und die Erteilung von Weisungen an die Vertreter der Anstalt in diesen Gesellschaften
  - c) die Geschäftsordnung für den Vorstand, die Geschäftsverteilung im Vorstand sowie die Zustimmung zur Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht
  - d) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Bestellung des Abschlussprüfers, die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung
  - f) die Zustimmung zur Einstellung von dauerhaft beschäftigten Bediensteten ab Entgelt- oder Besoldungsgruppe 13
  - h) die Zustimmung zur Überschreitung von Ausgabeansätzen des Wirtschaftsplans von mehr als 10.000 Euro
  - i) den Erlass von Satzungen
  - k) den Nationalparkplan
  - l) den Maßnahmenplan.

In den Fällen des Buchstaben b unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen der Zweckverbandsversammlung.

- (3) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsteher und je einem Vertreter der übrigen Mitglieder des Zweckverbandes nach § 1 der Zweckverbandssatzung, die von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern, die der Verbandsversammlung angehören, endet mit der Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung.
- (4) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsteher. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für den Inhalt gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ihre Auslagen ersetzt.

## **§ 6**

### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Einladung muss Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tagen eine neue Versammlung zu einem mindestens acht Tage späteren Zeitpunkt einzuberufen. Der Verwaltungsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- (3) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dem Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz steht ein Vetorecht zu.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt wird, führt der Vorstand die Geschäfte und leitet die Anstalt. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind oder für die durch Gesetz oder Satzung keine abweichende Regelung getroffen worden ist.
- (2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihn von sich aus über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ein hauptamtliches Mitglied leitet die Verwaltung der Anstalt und entscheidet über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Es wird im Verhinderungsfalle durch einen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Vertreter aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter vertreten. Die weiteren Mitglieder werden ehrenamtlich tätig; der Verwaltungsrat wählt für den Fall ihrer Verhinderung Stellvertreter. Angelegenheiten, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, entscheidet der Vorstand gemeinsam.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt im Rechtsverkehr. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung kann das hauptamtliche Vorstandsmitglied die Anstalt allein vertreten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Vertretung durch das hauptamtliche und ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied gemeinsam. Für die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben kann die vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstandes eine abweichende Regelung treffen.
- (5) Die Geschäftsordnung des Vorstandes muss mindestens Regelungen enthalten über
  - a) die Zeichnungsbefugnisse
  - b) die Anordnungsbefugnisse
  - c) das Verfahren der Entscheidung in den Angelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.
  - d) die Entschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt, ein ehrenamtliches Mitglied auf Vorschlag des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge und das zweite auf Vorschlag der übrigen Mitglieder. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Vorstandsmitglied führt seine Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers fort. Der Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grunde möglich und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates, des Regionalen Nationalparkbeirates und des Wissenschaftlichen Nationalparkbeirates teil. Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.

## **§ 8 Regionaler Nationalparkbeirat**

- (1) Der Regionale Nationalparkbeirat berät die Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Dem Regionalen Nationalparkbeirat gehören außer den Mitgliedern des Verwaltungsrates an
  - a) der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Nationalparkbeiratssowie je ein Vertreter
  - b) der Bezirksregierung Köln als obere Landschaftsbehörde,
  - c) des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundesstadt Bonn als untere Landschaftsbehörden,
  - d) des Landesbetriebes Wald und Holz als oberer Jagdbehörde,
  - e) des Landesbetriebes Wald und Holz als oberer Forstbehörde,
  - f) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
  - g) der Internationalen Fachhochschule Bad Honnef,
  - h) der Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege,
  - i) der Bergbahnen im Siebengebirge AG,
  - j) der Sportverbände,
  - k) des Eifelvereins e. V.,
  - l) der im Bürgernationalpark wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe,
  - m) der örtlichen Winzervereinigung,
  - n) der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Nationalpark gelegenen gastronomischen Einrichtungen sowie
  - o) zwei Vertreter aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen.

Für jedes Mitglied des Regionalen Nationalparkbeirats wird ein Stellvertreter bestellt. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes weitere Mitglieder berufen.

- (3) Der Beirat ist befugt, Vorschläge zu erarbeiten und diese dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Werden diese nicht berücksichtigt, ist der Beirat zeitnah über die Gründe zu unterrichten.

## **§ 9 Wissenschaftlicher Nationalparkbeirat**

- (1) Der Wissenschaftliche Nationalparkbeirat berät die Nationalparkverwaltung in natur-schutzfachlichen Fragen. In den Wissenschaftlichen Nationalparkbeirat entsenden die nachfolgend aufgeführten Organisationen je einen Vertreter:
  - a) die Abteilung Ökologie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV),
  - b) der Fachbereich Ökologie und Naturhaushalt des Bundesamtes für Naturschutz,
  - c) die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine BUND, NABU, LNU und SDW in der Region,
  - d) die Biologische Stationen des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundesstadt Bonn,
  - e) der Landesbetrieb Wald und Holz, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung,
  - f) der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz,
  - g) der Geologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen,

- h) das Institut für Geobotanik der Universität Bonn,
  - i) das Geographische Institut der Universität Bonn und
  - j) das Zoologisches Forschungsinstitut und Museum Alexander König.
- (2) Zusätzlich können fünf weitere Vertreter der Fachdisziplinen Biologie, Forstwissenschaft, Denkmalpflege und Kulturwissenschaft und Sportwissenschaft vom Verwaltungsrat in den Wissenschaftlichen Nationalparkbeirat berufen werden.
- (3) Der Beirat ist befugt, Vorschläge zu erarbeiten und diese dem Vorstand und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Werden diese nicht berücksichtigt, ist der Beirat zeitnah über die Gründe zu unterrichten.
- (4) Dem Wissenschaftlichen Nationalparkbeirat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu Anträgen auf Befreiung nach § 18 NP-VO zu geben.

### **§ 10 Stammkapital und Wirtschaftsführung**

- (1) Das Stammkapital der Anstalt wird auf 20.000 Euro festgesetzt.
- (2) Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Kommunalunternehmensverordnung.
- (3) Der Jahresabschluss wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.

### **§ 11 Finanzierung**

Soweit Einnahmen aus der Verwaltung des Nationalparks, Landesmittel, sonstige Zuweisungen und Zuwendungen von anderer Seite zur Finanzierung der Anstalt nicht ausreichen, erhält die Anstalt die nötigen Mittel von ihrem Träger.

### **§ 12 Satzungen**

- (1) Die Anstalt kann zur Verwaltung des Nationalparks Satzungen erlassen.
- (2) Die Bekanntmachung der Satzungen erfolgt im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

**Entwurf**

**Verordnung über den Bürgernationalpark Siebengebirge  
(NLP-VO Siebengebirge)  
vom .... 2010**

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt I**

**Geltungsbereich, Zonierung, Schutzzweck**

- § 1 Erklärung zum Nationalpark
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zonierung
- § 4 Schutzzweck
- § 5 Natur- und Kulturerleben und Erholung

**Abschnitt II**

**Umsetzung der Schutzziele, Planungen und Nutzungen**

- § 6 Nationalparkplan
- § 7 Wegeplan
- § 8 Verfahren zur Aufstellung des Nationalparkplans
- § 9 Nationalparkverordnung und Landschaftsplanung
- § 10 Maßnahmenplan
- § 11 Jagd und Wildbestandsregulierung
- § 12 Wissenschaft und Forschung
- § 13 Bildung und Öffentlichkeitsarbeit
- § 14 Nationalparkzentrum und weitere Informationszentren

**Abschnitt III**

**Schutzvorschriften**

- § 15 Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen in allen Zonen
- § 16 Besondere Verbote und Unberührtheiten in Zone I
- § 17 Besondere Verbote in Zone II
- § 18 Befreiungen
- § 19 Öffentlich-rechtlicher Vertrag
- § 20 Betretungsrecht, Gefahren
- § 21 Geltung anderer Rechtsvorschriften

**Abschnitt IV**

**Organisation**

- § 22 Nationalparkverwaltung
- § 23 Regionaler Nationalpark-Beirat
- § 24 Wissenschaftlicher Nationalpark-Beirat
- § 25 Gütesiegel „Nationalparkkreis“, „Nationalparkstadt“ und „Nationalparkgemeinde“

## **Abschnitt V**

### **Bußgeldbestimmungen**

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

## **Abschnitt VI**

### **Schlussvorschriften**

§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 28 Berichtspflicht

## **Bürgernationalpark Siebengebirge**

Aufgrund des § 43 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW- LG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV.NRW.S.226) verordnet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen nach Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung:

### **Präambel**

Die für die Vulkanlandschaft des Siebengebirges charakteristischen Formen, geologischen Strukturen und Gesteinstypen sowie Lebensräume, wie autochthone naturnahe Laubwälder, Quellgebiete, Bachtäler, Felsbiotope, Weinbergsbrachen und Obstwiesen, sollen durch die Errichtung eines Nationalparks geschützt werden. Es wird angestrebt, spätestens in 30 Jahren die Kriterien der Kategorie II (mindestens 75 % Prozessschutz) der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) zu erfüllen. Auf über 40 % der Nationalparkfläche werden diese Kriterien bereits erfüllt.

Der Nationalpark im Siebengebirge repräsentiert im Grenzraum zwischen der kontinentalen und der atlantischen biogeographischen Region Europas in herausragender Weise die Vielfalt der natürlichen Laubwaldgesellschaften, flächenmäßig vor allem der Buchenwaldlebensräume. Seine im vulkanischen Ursprung begründete herausragende vielgestaltige Morphologie, als markanter Abschluss des Mittelrheintals, seine geowissenschaftlichen Studienobjekte, an denen grundlegende Erkenntnisse über den Vulkanismus gewonnen wurden, sein besonderer Artenreichtum und seine Rolle als bedeutender Vorposten für eine Vielzahl wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten und der hohe Anteil von besonders schutzwürdigen Böden mit Archivfunktion begründen die außergewöhnliche Schutzwürdigkeit des Gebietes von internationaler Bedeutung und sind einmalig in Europa.

Wegen seiner Bedeutung für die Fauna und Flora wurde das Siebengebirge als FFH-Gebiet (DE-5309-301) gemeldet und am 28. Dezember 2004 im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gegeben.

Der Bürgernationalpark Siebengebirge liegt eingebettet in den seit 1958 bestehenden und im Jahr 2007 erweiterten Naturpark Siebengebirge, der aufgrund seiner hervorragenden Ausstattung seit 1971 kontinuierlich mit dem Europadiplom ausgezeichnet wurde.

Der Naturpark Siebengebirge wird in seiner gesamten Ausdehnung in die Konzeption des Naturschutzes, einschließlich der touristischen Planungen für den Nationalpark, mit einbezogen. Das Land NRW unterstützt dabei auch die Einbeziehung der an die Landesgrenze angrenzenden Bereiche in Rheinland Pfalz in diese Konzeption.

Die Einzigartigkeit dieser großräumigen Vulkanlandschaft wird unterstrichen durch ihre besondere kulturhistorische Bedeutung und ihre Bedeutung für die Geschichte des Naturschutzes des Siebengebirges als faktisch ältestes Naturschutzgebiet in Deutschland. Das Siebengebirge als nationales Natur- und Kulturerbe soll durch die Ausweisung als Nationalpark dauerhaft gesichert und für die Bevölkerung unmittelbar erlebbar gemacht werden.

Die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und des nachhaltigen Tourismus mussten in der Vergangenheit immer wieder mit den Zielen des seit 1923 existierenden Naturschutzgebietes in Einklang gebracht werden. Mit der Nationalparkausweisung wird diese Zusammenarbeit auf eine neue und dauerhafte Grundlage gestellt.

Dem dient auch die neue Organisationsform als Bürgernationalpark mit seinen weitgehenden Mitwirkungsrechten für die regionalen Gebietskörperschaften, den Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS) als historischen Sachwalter des Naturschutzes im Siebengebirge und den privaten Eigentümern.

Im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen des Naturschutzes einerseits und der Lage des Bürgernationalparks Siebengebirge im unmittelbaren Umfeld einer urbanen Stadtlandschaft andererseits will der Nationalpark ein Modell für die Entwicklung naturbelassener Lebensräume im unmittelbaren Einflussbereich städtischer Lebensformen und Kultur werden.

Dazu gehört auch eine verkehrliche Entlastung in den Ortschaften rund um den Nationalpark durch eine räumliche Neuordnung der Verkehrsströme und eine bessere Verknüpfung von öffentlichem und individuellem Nahverkehr.

Der Bürgernationalpark Siebengebirge ist insofern Herausforderung und Chance zugleich.

## **Abschnitt I** **Geltungsbereich, Zonierung, Schutzzweck**

### **§ 1** **Erklärung zum Nationalpark**

(1) Die im Bereich der Städte Bad Honnef und Königswinter im Rhein-Sieg-Kreis sowie der Bundesstadt Bonn liegenden Flächen des Siebengebirges werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Nationalpark erklärt. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 4.770 ha.

(2) Der Nationalpark trägt den Namen "Bürgernationalpark Siebengebirge".

(3) Der Bürgernationalpark Siebengebirge umfasst im Wesentlichen die Gebietsmeldung DE-5309-301 „Siebengebirge“ nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie -, ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

## § 2 Geltungsbereich

(1) Das Gebiet des Bürgernationalparks Siebengebirge umfasst folgende Fluren (Hinweis: Fluren, die mit dem Buchstaben **g** ergänzt sind, sind vollständig betroffen, ohne Ergänzung sind die Fluren teilweise betroffen.)

auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn

in der Gemarkung Holzlar:

4, 5, 9 und 10;

in der Gemarkung Beuel:

30g, 31, 35, 36, 37, 39g, 54, 55, 56, 62, 65 und 74 bis 77;

in der Gemarkung Oberkassel:

2, 3, 4, 5, 6, 11, 13 und 15;

auf dem Gebiet der Stadt Königswinter

in der Gemarkung Berghausen:

5;

in der Gemarkung Hasenpohl:

5, 6, 8, 9 und 10;

in der Gemarkung Heisterbacherrott:

1 bis 3,

in der Gemarkung Ittenbach:

1, 2, 4, 5g, 8 bis 13, 15 und 16;

in der Gemarkung Königswinter:

1 bis 6, 7g, 8, 9g, 10g, 11, 12, 13g, 14, 15g, 16g, 17g und 18g;

in der Gemarkung Niederdollendorf:

2, 3, 4g, 6 und 7;

in der Gemarkung Oberdollendorf:

2, 3, 4g, 5, 6g und 7 bis 12;

in der Gemarkung Vinxel:

5;

auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef

in der Gemarkung Aegidienberg:

1, 5, 6, 14 und 28;

in der Gemarkung Honnef:

1, 2g, 3, 4g, 5g, 6g, 7, 8g, 9, 10, 13, 14g, 15g, 16, 17, 23, 24, 25, 26g, 27g, 28g, 29, 33, 34, 35g und 36.

(2) Die genauen Grenzen des Bürgernationalparks Siebengebirge sind in zwei Karten im Maßstab 1:5.000 (Zusammendruck der Deutschen Grundkarte dargestellt). In einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist das Gesamtgebiet dargestellt.

Das FFH-Gebiet DE-5309-301 „Siebengebirge“ ist nachrichtlich in der Übersichtskarte dargestellt.

(3) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem Verordnungstext und der dazugehörigen Anlage

- a) als Originalausfertigung:  
bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
- b) als weitere Ausfertigungen:  
bei der Nationalparkverwaltung,  
bei der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreises (als untere Landschaftsbehörden),  
bei den Städten Bad Honnef und Königswinter sowie  
beim Naturpark Siebengebirge

während der Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

### **§ 3 Zonierung**

(1) Der Bürgernationalpark Siebengebirge ist in zwei Zonen gegliedert (siehe Karte in Anlage 1):

Zone I: Prozessschutzzone,

Zone II: Pflegezone.

#### **Zone I unterteilt sich in**

##### Zone I a:

Flächen, die ab sofort dem Prozessschutz überlassen werden können.

##### Zone I b:

Flächen, die nach einer Umbauphase von längstens 30 Jahren in den Prozessschutz entlassen werden können.

#### **Zone II unterteilt sich in**

##### Zone II a:

Biologisch und kulturhistorisch wertvolle Offenlandflächen, die naturschutzgerecht genutzt oder gepflegt werden und für den Naturschutz erhalten oder entwickelt werden können, Funktionspflegezonen im Bereich der denkmalgeschützten Gebäude.

##### Zone II b:

Flächen östlich der Autobahn A 3, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, aber gleichzeitig jagdlich im bisherigen Umfang genutzt werden.

##### Zone II c:

Wertvolle Geotope, die exemplarisch erlebbar bleiben sollen und bei Bedarf gepflegt werden können (punktförmige Darstellung in den in § 2 Absatz 2 genannten Karten).

##### Zone II d:

Sonstige Flächen im Nationalpark.

(2) In der Zone I a (Naturschutz ohne Management gemäß den Kriterien der IUCN) werden Natur und Landschaft der natürlichen Entwicklung überlassen. Die Flächen in der Zone I b sollen nach einer Umbauphase von höchstens 30 Jahren dem Prozessschutz überlassen werden.

(3) In der Zone II a und II c (Naturschutz mit Management gemäß den Kriterien der IUCN) sind Pflegemaßnahmen für naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen, kulturhistorisch und geologisch wertvolle Flächen und Objekte durchzuführen.

(4) In der Zone II b wird auf den Flächen im Eigentum des Landes die Bewirtschaftung eingestellt oder die Waldbestände für eine Aufgabe der Waldnutzung spätestens bis in 30 Jahren umgebaut. Die jagdliche Nutzung bleibt in bisheriger Art und Umfang erhalten.

(5) Auf den Flächen der Zone II d erfolgt eine weitergehende Umsetzung der Ziele des Nationalparks freiwillig (Verträge, Flächenankauf, Flächentausch).

(6) Die Ziele und Maßnahmen werden durch den Nationalparkplan (§ 6) mit Wegeplan (§ 7) und den Maßnahmenplänen (§ 10) bestimmt.

#### **§ 4 Schutzzweck**

(1) Der Bürgernationalpark Siebengebirge stellt eine geologische und morphologische Schöpfung der Natur von erdgeschichtlicher Bedeutung dar. Er repräsentiert die für den Naturraum charakteristischen, durch die vielgestaltige Geologie, die unterschiedlichen hydrologischen, bodenkundlichen und unterschiedlichen kleinklimatischen Verhältnisse geprägten natürlichen und naturnahen Lebensräume. Dies sind insbesondere die unterschiedlichen Laubwälder, die fast das komplette Spektrum der europäischen Laubwaldgesellschaften umfassen und den Schutz der Specht- und Waldfledermausarten sowie der anderen an Waldlebensräume gebundenen Tier- und Pflanzenarten gewährleisten sollen. Hinzu kommt der Schutz der naturnahen Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotope und Felsbildungen und deren charakteristischen Arten. Durch das Vorkommen vieler wärmeliebender Arten wird die tier- und pflanzengeografische Bedeutung des Gebietes unterstrichen. Das Siebengebirge repräsentiert insbesondere in den Pflegezonen II a und II b die Folgelebensräume der historischen Steinbruch, Weiden-, Obstwiesen-, Weinbergs-, Niederwald- und Ramholzbuchennutzung sowie des untertägigen Trachyttuff-Abbaus im Bereich der Ofenkaulen und die dort entstandenen Geotope in Form von einzigartigen geologischen Aufschlüssen.

(2) Schutzzweck ist:

1. die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme, einschließlich der Böden und Gesteine sowie geomorphologische Erscheinungsformen und geologischen Aufschlüsse zu erhalten. Die sich daraus ergebende natürliche Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen ist zu erhalten oder zu entwickeln. Ein vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörter Ablauf der natürlichen Prozesse ist zu gewährleisten. In diesem Sinne dient der Nationalpark auch als Referenzfläche für die Umweltbeobachtung. Außerdem sind die Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme zu verbessern. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen.
2. die besonders schutzwürdigen Offenlandflächen - wie Weinbergsbrachen, Obstwiesen oder Felsbiotopen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten - gemäß Nationalparkkarte (§ 2) zu erhalten und zu pflegen,
3. die Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten zu schaffen.

(3) Weiterer Schutzzweck ist gemäß § 48c Abs. 1 und 2 LG die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) der nachfolgend aufgeführten natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung:

### 1. Prioritäre Lebensraumtypen

Artenreiche Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230),  
Kalkschutthalden des Hügel- und Berglandes (8160),  
Schlucht- und Hangmischwälder (9180),  
Moorwald (91D0),  
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0),

### 2. Weitere Lebensraumtypen

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),  
Pfeifengraswiesen (6410),  
Feuchte Hochstaudenfluren (6430),  
Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510),  
Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen (8150),  
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220),  
Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)  
Hainsimsen-Buchenwald (9110),  
Waldmeister-Buchenwald (9130),  
Mitteleuropäischer Kalkbuchenwald (9150),  
Stieleichen-Hainbuchenwald (9160),  
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),  
(In Klammern ist der FFH-Zifferncode angegeben)

### 3. Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie

#### Säugetiere:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*),  
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),  
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*),  
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),  
Großes Mausohr (*Myotis myotis*),  
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*),  
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),  
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),  
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),  
Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)  
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),

#### Amphibien:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),  
Kammolch (*Triturus cristatus*),  
Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*),

#### Reptilien:

Mauereidechse (*Podarcis muralis*),  
Zauneidechse (*Lacerta agilis*),  
Schlingnatter (*Coronella austriaca*),

#### Fische:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*),  
Groppe (*Cottus gobio*),

#### Wirbellose:

Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*),

Schwarzblauer Moorbläuling (*Maculinea nausithous*),  
Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*),  
Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ;

sowie wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie wie

Mittelspecht (*Dendrocopus medius*),  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),  
Grauspecht (*Picus canus*),  
Eisvogel (*Alcedo atthis*),  
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),  
Neuntöter (*Lanius collurio*),  
Wanderfalke (*Falko peregrinus*),  
Rotmilan (*Milvus milvus*),  
Uhu (*Bubo bubo*),  
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und  
Zippammer (*Emberiza cia*).

(4) Der Nationalpark soll auch:

1. die besondere Eigenart, landschaftliche Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes erhalten, entwickeln oder wiederherstellen,
2. die Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis erhalten und entwickeln und dabei die Interessen des Naturschutzes und des Tourismus zusammenführen,
3. wildlebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher erlebbar machen,
4. geologische, natur-, und kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvolle Flächen und Denkmäler erhalten und erlebbar machen,
5. die besonders schutzwürdigen Böden erhalten,  
soweit der Schutzzweck gemäß Absatz 2 nicht entgegensteht.

(5) Für die Flächen in der Zone II c kann die Umsetzung des Schutzzwecks vertraglich geregelt werden (vergl. § 48 c, Absatz 3 LG).

## **§ 5**

### **Natur- und Kulturerleben und Erholung**

Im Bürgernationalpark Siebengebirge soll in geeigneten Bereichen die besondere Eigenart, Schönheit und Vielfalt des Siebengebirges und seine kulturhistorische Geschichte für Besucherinnen und Besucher unmittelbar erlebbar gemacht werden, soweit der Schutzzweck nicht entgegensteht. Der Nationalpark fördert naturschonende Formen der Erholung und Muße.

## **Abschnitt II Umsetzung der Schutzziele, Planungen und Nutzungen**

### **§ 6 Nationalparkplan**

(1) Für das Gebiet des Nationalparks ist von der Nationalparkverwaltung (§ 22) ein Nationalparkplan zu erstellen.

(2) Der Nationalparkplan beinhaltet Ziele und Maßnahmen, die zur Umsetzung des in § 4 dieser Verordnung genannten Schutzzwecks erforderlich sind. Er ist gemäß dem "Leitfaden zur Erarbeitung von Nationalparkplänen" der Föderation der europäischen Natur- und Nationalparke (EUROPARC) zu erarbeiten. Der Plan enthält insbesondere:

- die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele sowie die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Biotop-schutz- sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, dazu gehören insbesondere a) die Wald-umbaumaßnahmen für einen Zeitraum von 30 Jahren nach In-Kraft-Treten der Nationalpark-Verordnung und b) die Maßnahmen zur Optimierung der Offenlandlebensräume,

- den Wegeplan gemäß § 7,

- ein Konzept zur Besucherlenkung auf der Basis von naturschutzfachlichen Eckpunkten für ein Tourismus- und Erholungsangebot "Natur- und Kulturerleben im Bürgernationalpark Siebengebirge"- dabei wird der „Touristische Masterplan Siebengebirge“ in seiner jeweiligen Fassung berücksichtigt,

- das zur Wildbestandsregulierung notwendige jagdliche Raumordnungskonzept. Dabei wird das Fachkonzept für die Jagdausübung „Wildbestandsregulierung“ im geplanten Bürgernationalpark Siebengebirge des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung, zugrunde gelegt,

- die Anforderungen zur Erfüllung der der Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge obliegenden Verkehrssicherungspflichten.

(3) Der Nationalparkplan berücksichtigt in geeigneter Weise darüber hinaus die wertvollen Kultur- und Bodendenkmäler, die in einer gesonderten Fachkarte zusammengefasst sind.

### **§ 7 Wegeplan**

(1) Das bei In-Kraft-Treten der Verordnung rechtmäßig bestehende Wegenetz genießt bis zur Genehmigung des Wegeplans Bestandsschutz (siehe Karte in Anlage 2).

(2) Der genehmigte Wegeplan stellt als Teil des Nationalparkplans das zur Nutzung freigegebene Wegenetz der Wanderwege, Forstwege, Pilgerwege, Reit- und Radwege im Bürgernationalpark Siebengebirge als Teil eines Konzeptes zur Besucherlenkung kartografisch dar.

(3) Die Wege sollen den Bürgernationalpark Siebengebirge der Allgemeinheit zugänglich machen und den Besucherinnen und Besuchern geeignete Möglichkeiten für das Natur- und

Kulturerleben, die naturkundliche Bildung sowie die Erholung erschließen, soweit der Schutzzweck (§ 4) es erlaubt. Bei der Planung und Umsetzung sind die vorhandenen Einrichtungen und die bisherige Erschließung des Gebietes berücksichtigt.

(4) Der Wegeplan berücksichtigt auch die Erholungsbedürfnisse und die Aufrechterhaltung rechtmäßiger lokaler Nutzungstraditionen der im Nationalpark liegenden und an ihn angrenzenden Kommunen mit ihren verschiedenen Ortschaften.

## **§ 8**

### **Verfahren zur Aufstellung des Nationalparkplans**

(1) Der Nationalparkplan wird von der Nationalparkverwaltung unter Beteiligung des Regionalen und des Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirats erarbeitet.

(2) Der Entwurf des Nationalparkplans wird von der Nationalparkverwaltung in analoger Anwendung des § 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes den danach zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange, Verbänden, Vereinen und Stellen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Nationalparkverwaltung unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Form und gibt allen Bürgerinnen und Bürgern der im Nationalpark liegenden und an ihn angrenzenden Kommunen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Nationalparkverwaltung prüft die Stellungnahmen und legt den geprüften Entwurf dem Zweckverband zur abschließenden Beschlussfassung vor. Dabei bedarf der Beschluss der Zustimmung des Vertreters des Landes in der Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung kann Nebenbestimmungen enthalten.

(3) Sofern der Nationalparkplan über rechtliche Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen für Flächen vorschlägt, die nicht im Eigentum des Landes stehen, werden diese nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern umgesetzt.

(4) Der Nationalparkplan ist innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung zu erstellen. Eine Fortschreibung erfolgt, soweit Sachanlässe es erfordern, jedenfalls nach Ablauf von zehn Jahren nach Fertigstellung des Plans. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Aufstellung des Nationalparkplans gelten auch für dessen Änderung und Fortschreibung.

## **§ 9**

### **Nationalparkverordnung und Landschaftsplan**

(1) Die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans „Ennert“ der Bundesstadt Bonn bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

(2) Die Abgrenzung des Nationalparks ist nachrichtlich in den Landschaftsplänen darzustellen.

## **§ 10**

### **Maßnahmenplan**

(1) Die Nationalparkverwaltung erstellt auf der Grundlage des Nationalparkplans einen Maßnahmenplan für die jährlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Entwicklung des Nationalparks im Einzelnen durchgeführt werden sollen. Sie stellt diese dem Regionalen und dem Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirat so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und ergänzende Vorschläge in dem jährlichen Maßnahmenplan berücksichtigt werden können.

(2) Sofern der Maßnahmenplan über rechtliche Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen für Flächen vorschlägt, die nicht im Eigentum oder Besitz des Landes stehen, werden diese gemäß § 8 Absatz 3 nur aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern oder Besitzern umgesetzt.

(3) Der Maßnahmenplan enthält weiterhin:

- Notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht;
- Maßnahmen aufgrund vertraglicher Regelungen im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung unter Beteiligung der nach § 12 Absatz 3 LG NW anerkannten Vereine, sofern ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist;
- Pflegemaßnahmen im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden.

(4) Bei Pflegemaßnahmen im Offenland soll die Nationalparkverwaltung die auf dem Gebiet des Nationalparks tätigen Biologischen Stationen einbeziehen, soweit dies dem Vereinszweck der Biologischen Stationen entspricht.

(5) Der Maßnahmenplan ist von der Nationalparkverwaltung rechtzeitig im Hinblick auf die jährliche Aufstellung des Wirtschaftsplans, spätestens bis 30.10. eines jeden Jahres, zu beschließen.

## **§ 11**

### **Jagd (Wildbestandsregulierung)**

Die Ausübung der Jagd (Wildbestandsregulierung) im Bürgernationalpark Siebengebirge richtet sich nach der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Bürgernationalpark Siebengebirge im Regierungsbezirk Köln vom.....“, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung ebenfalls in Kraft tritt.

## **§ 12**

### **Wissenschaft und Forschung**

(1) Das Siebengebirge besitzt aus geologischer, biologischer und waldökologischer und kulturwissenschaftlicher Sicht eine herausragende Bedeutung für die Wissenschaft und dient daher auch als Referenzfläche für die Umweltbeobachtung.

(2) Wissenschaftliche Untersuchungen nach § 43 Absatz 2 LG werden von der Nationalparkverwaltung durchgeführt, koordiniert oder gegenüber Dritten zugelassen, um insbesondere

1. den Aufbau und die Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften auf großer Fläche zu erkunden (z.B. allgemeines Gebietsmonitoring) und Grundlagen für die internationale Dokumentation von Umweltveränderungen zu liefern,
2. Erkenntnisse über den Prozessschutz, die Wiederbesiedlung von ruhig gestellten Räumen, die menschlichen Eingriffe in Waldökosysteme, die Entwicklung von Offenlandbiotopen u.a. zu erhalten,
3. Erkenntnisse für die Forstwissenschaft und die forstliche Praxis zu liefern.

Unberührt bleibt das durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) koordinierte Monitoring im Rahmen europäischer Berichtspflichten aufgrund der FFH- und EG-Vogelschutz-Richtlinie.

(3) Geländeerhebungen im Rahmen anderer wissenschaftlicher Untersuchungen bedürfen der Zustimmung der Nationalparkverwaltung.

### **§ 13**

#### **Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Informations- und Bildungsarbeit, auch in Zusammenarbeit mit den regionalen Bildungseinrichtungen, soll dazu beitragen, den Zweck des Bürgernationalparks Siebengebirge zu verwirklichen, die Identifikation der Menschen mit ihrem Natur- und Kulturerbe zu fördern, das Verständnis für ökologische Zusammenhänge und den Prozessschutz zu schaffen und der Allgemeinheit die Ziele des Naturschutzes zu vermitteln. Die Arbeiten im Nationalpark, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben, sollen in die Öffentlichkeitsarbeit einfließen.

### **§ 14**

#### **Nationalparkzentrum und weitere Informationszentren**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen plant die Errichtung eines zentralen Nationalparkzentrums im Gebiet der Stadt Bad Honnef. Im Sinne des § 14 soll es die zentralen Aufgaben der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für den Bürgernationalpark Siebengebirge übernehmen.

(2) Zusätzlich wird für die Nationalparkbesucher die Errichtung von weiteren Informationszentren in kommunaler Trägerschaft angestrebt.

(3) Das Naturparkhaus des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge wird ein regionales Informationszentrum.

### **Abschnitt III Schutzvorschriften**

### **§ 15**

#### **Verbote, Unberührtheiten und Ausnahmen in allen Zonen**

(1) Im Nationalpark sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, soweit die Absätze 3 und 4 nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 4 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Biotop sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.

(2) In allen Zonen des Nationalparks ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen - Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Die Nationalparkverwaltung kann auf Antrag eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 4 a LG für die Errichtung (ausgenommen in der Zone I), Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 4 dieser Ver-

ordnung nicht zuwiderlaufen, eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. von § 48d LG ausgeschlossen ist und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a.) durch die Änderung oder Nutzungsänderung dürfen keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten sein;

b.) das Vorhaben erfolgt auf einem bereits bebauten Grundstück im Verbund mit der vorhandenen Bebauung.

Dies gilt insbesondere für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;

3. Werbeanlagen oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind oder soweit sie nicht ausschließlich der Besucherlenkung oder -information dienen und mit der Nationalparkverwaltung abgestimmt sind;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

5. Einfriedungen aller Art mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen oder forstwirtschaftlichen Kulturzäunen zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind auch Grundstückseinfriedungen, die dem Schutzzweck gemäß § 4 nicht zuwiderlaufen;

6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.

Die Nationalparkverwaltung kann auf Antrag eine Ausnahme nach § 43 Absatz 4 LG in Verbindung mit § 34 Absatz 4 a LG für wissenschaftliche Untersuchungen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck des § 4 dieser Verordnung, dem Nationalparkplan und dem Wegeplan nicht zuwiderlaufen und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. von § 48 d LG ausgeschlossen ist;

7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten mit Ausnahme der von der Nationalparkverwaltung ausgewiesenen Feuer- und Grillstellen;

8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen; unberührt hiervon bleibt der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäferie und von Jagdhunden in Verbindung mit der Jagdausübungsberechtigung bzw. dem Jagdschutz;

9. zu zelten, zu campen oder zu lagern; die Nationalparkverwaltung kann unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 4 Ausnahmen für Vorhaben und Veranstaltungen im Rahmen der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit erteilen;

10. zu klettern, es sei denn, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 19 der Verordnung abgeschlossen worden ist;

11. Flächen außerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung im Wegeplan dargestellten Wege und Flächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten; bis zum Inkrafttreten des Wegeplans ist es verboten, Flächen außerhalb der befestigten (geschotterten oder asphaltierten) oder gekennzeichneten Straßen und Wege – einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege - sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen, zu betreten oder außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen und Wege zu reiten oder mit Fahrzeugen zu fahren sowie auf unbefestigten Wegen und auf befestigten Wegen, deren vegetationsfreie Fläche weniger als 2,5 m breit ist, Rad zu fahren;

12. Stollen und Höhlen zu betreten;

13. Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art - mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen auf gekennzeichneten Parkplätzen - abzustellen;

14. Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten, zu ändern oder zu erweitern;

15. Veranstaltungen durchzuführen;

ausgenommen sind Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden, die den in den §§ 5, 12 und 13 dieser Verordnung genannten Zwecken dienen, das Wegegebot beachten und dem Schutzzweck gemäß § 4 nicht zuwiderlaufen.

Für Veranstaltungen mit über 50 Teilnehmenden kann die Nationalparkverwaltung unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 4 eine Ausnahme erteilen.

Bei jährlich wiederkehrenden sonstigen (Traditions-) Veranstaltungen kann die Nationalparkverwaltung die erforderliche Ausnahme unbefristet jederzeit widerruflich erteilen. Für die Erteilung einer solchen Ausnahme ist die jeweilige Veranstaltung stets unter den gleichen Rahmenbedingungen (Charakter, Umfang, Zeitraum, Träger) durchzuführen. Änderungen der festgelegten Rahmenbedingungen bedürfen des Einvernehmens mit der Nationalparkverwaltung;

16. den Schieß-, Luft-, Wasser-, Motor- oder Modellsport zu betreiben, Motorflugmodelle über das Gebiet fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;

17. stehende oder fließende Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche im Hauptschluss von Bächen fischereilich zu nutzen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung;

18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen - hierzu zählen auch Drainageleitungen - vorzunehmen;

19. zu angeln;

20. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;

21. Bienenvölker ohne Zustimmung der Nationalparkverwaltung aufzustellen;

22. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände aller Art, insbesondere Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle oder Klärschlamm einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen sowie Pflanzenschutzmittel und Düngemittel aller Art zu lagern;

23. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel aller Art auszubringen; davon ausgenommen ist die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten auf privaten Waldflächen im Kalamitätsfall in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung;

24. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

25. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre

Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen, zu sammeln, zu beschädigen oder fortzunehmen;

26. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

27. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen;

28. in Laubwaldbeständen Horst- und Höhlenbäume zu fällen sowie in der Zeit vom 1. April bis 30. September Holzeinschläge vorzunehmen.

(3) In **allen Zonen** bleiben von den Verbotsvorschriften der Absätze 1 bis 2 unberührt:

1. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

2. Maßnahmen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, die unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 4 abgeschlossen wurden, im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung;

3. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;

4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Nationalparkverwaltung nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

5. Maßnahmen, die im Nationalparkplan, im Wegeplan oder in dem Maßnahmenplan gemäß dieser Verordnung festgelegt worden sind;

6. die von der Nationalparkverwaltung angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen;

7. das Betreten des Nationalparks auch außerhalb der gekennzeichneten Wege durch Mitarbeiter/innen der Nationalparkverwaltung sowie von dieser ermächtigte Personen.

## § 16

### Besondere Verbote und Unberührtheiten in Zone I

(1) Zusätzlich zu den in § 15 Absätze 1 und 2 aufgeführten Verbote ist es in Zone I verboten:

1. waldbauliche Maßnahmen durchzuführen;

2. Waldflächen, Gehölzbestände, Hochstaudenfluren, Quell-, Sumpf- und Uferbereiche in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;

3. Wald umzuwandeln.

(2) Für Verbote des Absatz 1 gelten auch die Unberührtheiten des § 15 Absatz 3.

(3) In der **Zone Ib** bleiben über die in § 15 Absatz 3 aufgeführten Unberührtheiten hinaus Maßnahmen zum schrittweisen Umbau in heimische Laubwaldbestände innerhalb eines Zeitraums von 30 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung unberührt.

## § 17 Besondere Verbote in Zone II

(1) Zusätzlich zu den in § 15 Absätze 1 und 2 aufgeführten Verbote ist es in der **Zone II** verboten:

1. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;
2. bisher unbeweidete Flächen zu beweiden;
3. Streuobstbestände durch Beweidung zu schädigen und auf Weideflächen die Grasnarbe durch übermäßige Beweidung sowie durch zu lange oder zu frühe Beweidung flächenhaft zu schädigen;
4. Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie landwirtschaftlich extensiv bewirtschaftete Flächen (insbesondere Obstwiesen) in eine Intensivnutzung zu überführen;
5. Waldflächen, Gehölzbestände, Hochstaudenfluren, Quell-, Sumpf- und Uferbereiche zu beweiden bzw. in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
6. Erstaufforstungen vorzunehmen;
7. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50% Laubbäumen) in Nadelwald umzuwandeln;
8. Wiederaufforstungen von Laubwaldbeständen bodenständiger Baumarten –insbesondere in den FFH-Lebensräumen – mit Nadelbäumen oder anderen Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume bzw. des Naturraumes gehören, vorzunehmen; unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20%, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist;
9. Wiederaufforstungen von Nadelwald mit Nadelbäumen oder anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern vorzunehmen;
10. Wald umzuwandeln oder in bodenständigen Laubholzbeständen - insbesondere in den FFH-Lebensräumen - Kahlhiebe vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
11. Rückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
12. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 62 LG geschützten Biotopen vorzunehmen;

(2) In der **Zone II** bleiben über die in § 15 Absatz 3 aufgeführten Unberührtheiten hinaus **unberührt**

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 1 Nr. 1-5 und mit Ausnahme der Verbote in § 15 Absatz 2, Nrn. 1, 4, 6, 18, 21, 22 und 27.

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 1 Nrn. 6-12 und mit Ausnahme der Verbote in § 15 Absatz 2 Nrn. 1, 6, 18, 22, 23, 27 und 28.

## **§ 18 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 43 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 LG die Nationalparkverwaltung auf Antrag eine Befreiung nach § 69 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LG erteilen. Dem Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei naturschutzrechtlichen Befreiungen oder Ausnahmen im Geltungsbereich dieser Verordnung, für deren Erteilung nicht die Nationalparkverwaltung zuständig ist, ist der Nationalparkverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 19 Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

(1) Zur Erreichung des Schutzzwecks nach § 4 dieser Verordnung können nach § 3 a Absatz 1 LG öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NW in der zurzeit gültigen Fassung abgeschlossen werden. Maßnahmen und Handlungen aufgrund eines solchen Vertrages bleiben von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

(2) Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

## **§ 20 Betretungsrecht, Gefahren**

Das Betreten und Befahren des Bürgernationalparks Siebengebirge erfolgt - insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren - auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald und Flur entstehen.

## **§ 21 Geltung anderer Rechtsvorschriften**

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen und der §§ 42 ff BNatschG über den Artenschutz.

## **Abschnitt IV Organisation**

### **§ 22 Nationalparkverwaltung**

(1) Der Zweckverband Bürgernationalpark Siebengebirge ist Träger des Bürgernationalparks. Die Aufgaben der Nationalparkverwaltung kann er auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach 114 a Gemeindeordnung übertragen. Die Nationalparkverwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Überwachung der Vorschriften dieser Rechtsverordnung gem. § 43 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1;
2. die Erteilung von Ausnahmen dieser Verordnung und Befreiungen nach § 69 Absatz 1 Sätze 1 und 2 LG von den Verboten dieser Rechtsverordnung;
3. die Erarbeitung, Aufstellung und Fortschreibung des Nationalparkplans (§ 6) einschließlich des Wegeplans (§ 7) und des jährlichen Maßnahmenplans (§ 10);
4. der Betrieb und die Unterhaltung des Nationalparks einschließlich der Maßnahmen der Verkehrssicherung;
5. die Durchführung und die Betreuung aller Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere der Schutz und die Pflege der gesamten Pflanzen- und Tierwelt;
6. die wissenschaftliche Beobachtung, Anregung, Vergabe, Koordinierung und Zulassung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben (§ 12);
7. die Wahrnehmung der Bildungsaufgaben des Nationalparks einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit (§ 13);
8. die Regelung des Besucher- und Erholungsverkehrs;
9. die Durchführung von Maßnahmen, die von Dritten finanziert werden und dem Nationalparkplan entsprechen;
10. die Werbung für das Ehrenamt und die Koordinierung der Einsätze der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Zuständigkeiten anderer Behörden und Stellen auf dem Gebiet des Nationalparks bleiben unberührt. Unabhängig davon ist die Nationalparkverwaltung über alle öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Nationalparks betreffen, zu unterrichten, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist. Die Nationalparkverwaltung ihrerseits unterstützt die zuständigen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Fachaufsicht über die Nationalparkverwaltung obliegt der obersten Naturschutzbehörde, die Rechtsaufsicht über den Zweckverband obliegt der für die Kommunalaufsicht zuständigen Bezirksregierung.

### **§ 23 Regionaler Nationalpark-Beirat**

(1) Zur Beratung der Nationalparkverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird ein Regionaler Nationalpark-Beirat gebildet. Der Regionale Nationalpark-Beirat besteht aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirates (§ 24) sowie

je einem Vertreter/einer Vertreterin

- der Bezirksregierung Köln als höherer Landschaftsbehörde,
- des Rhein-Sieg-Kreises und der Bundesstadt Bonn als unteren Landschaftsbehörden,
- des Landesbetriebs Wald und Holz als oberer Jagdbehörde,
- des Landesbetriebs Wald und Holz als höherer Forstbehörde,
- des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- der Internationalen Fachhochschule Bad Honnef,
- der Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege,
- der Bergbahnen im Siebengebirge AG,
- der Sportverbände,
- des Eifelvereins e.V.,
- der im Bürgernationalpark wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe,
- der örtlichen Winzervereinigung,
- der im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Nationalpark gelegenen gastronomischen Einrichtungen sowie
- 2 Vertretern/Vertreterinnen aus dem Kreis der regionalen touristischen Organisationen

(2) Die Leitung des regionalen Nationalpark-Beirates obliegt dem hauptamtlichen Vorstand der Nationalparkverwaltung.

(3) Der Beirat ist befugt, Vorschläge zu erarbeiten und diese den Entscheidungsorganen des Zweckverbandes vorzulegen. Werden die Vorschläge in wesentlichen Punkten nicht berücksichtigt, ist der Beirat zeitnah über die Gründe zu unterrichten.

## **§ 24**

### **Wissenschaftlicher Nationalpark-Beirat**

(1) Zur wissenschaftlichen Beratung der Nationalparkverwaltung wird ein Wissenschaftlicher Nationalpark-Beirat gebildet. Der Wissenschaftliche Nationalpark-Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden/die Vorsitzende. In den Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirat entsenden die nachfolgend aufgeführten Organisationen/ Vereine je einen Vertreter / eine Vertreterin

- Abteilung Ökologie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV),
- Fachbereich Ökologie und Naturhaushalt, des Bundesamtes für Naturschutz,
- die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine, BUND, NABU, LNU und SDW in der Region,
- Biologische Station des Rhein-Sieg-Kreises und
- Biologische Station der Bundesstadt Bonn,
- Landesbetrieb Wald und Holz, Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung,
- Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz,
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen,
- Institut für Geobotanik der Universität Bonn,
- Geographisches Institut der Universität Bonn,
- Geologisches Institut der Universität Bonn,
- Zoologisches Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig,

(2) Zusätzlich können 5 weitere Vertreter/Vertreterinnen der Fachdisziplinen: Biologie, Forstwissenschaft, Denkmalpflege, Kulturwissenschaft, Natursport vom Zweckverband in den wissenschaftlichen Nationalpark-Beirat berufen werden.

(3) Der Beirat ist befugt, Vorschläge zu erarbeiten und diese den Entscheidungsorganen des Zweckverbandes vorzulegen. Werden die Vorschläge in wesentlichen Punkten nicht berücksichtigt, ist der Beirat zeitnah über die Gründe zu unterrichten.

## **§ 25**

### **Gütesiegel „Nationalparkkreis“ und „Nationalparkstadt“**

Dem Rhein-Sieg-Kreis, der Bundesstadt Bonn sowie den Städten Bad Honnef und Königswinter wird mit In-Kraft-Treten der Verordnung das Gütesiegel „Nationalparkkreis“ und „Nationalparkstadt“ verliehen.

## **Abschnitt V**

### **Bußgeldbestimmungen**

## **§ 26**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Für Ordnungswidrigkeiten gilt § 43 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 LG in Verbindung mit § 70 LG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach § 71 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

(3) Gemäß § 43 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 LG ist die Nationalparkverwaltung zuständig.

(4) Unberührt bleiben die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten im Landesforstgesetz.

## **VI. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 27**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

(2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ vom 12. Mai 2005 (Amtsblatt der Bez.-Reg. Köln 2005, S. 262) tritt für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst wird, am selben Tag außer Kraft.

(3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Städten Königswinter und Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006 (Amtsblatt der Bez.-Reg. Köln 2006, S. 318) tritt für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst wird, am selben Tag außer Kraft.

**§ 28**  
**Berichtspflicht**

Über die Erfahrungen mit dieser Verordnung ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 zu berichten.

Düsseldorf,

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Eckhard Uhlenberg**

**Entwurf**

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd  
im Bürgernationalpark Siebengebirge  
im Regierungsbezirk Köln  
Vom ....**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), wird im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Geltungsbereich dieser Verordnung ist der Geltungsbereich nach § ... der Verordnung über den Bürgernationalpark Siebengebirge (NP-VO Siebengebirge) vom ... (GV. NRW. S ... ) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Ruhen der Jagd**

Im Nationalpark ruht die Jagd grundsätzlich. Ausnahmen können nach § 3 und § 4 genehmigt werden.

**§ 3  
Ausnahmen**

- (1) Die Jagdausübung kann durch den Plan zur Jagdausübung nach § 4 genehmigt werden, wenn
  1. im Nationalpark die natürlichen oder naturnahen Ökosysteme oder die Maßnahmen zu deren Entwicklung auf großer Fläche in einem Umfang durch Wildverbiss beeinträchtigt werden, der mit dem Schutzzweck nach § ... NP-VO Siebengebirge nicht zu vereinbaren ist,
  2. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Wildseuchen nach § 23 Bundesjagdgesetz erforderlich werden oder
  3. im Umland des Nationalparks nicht vertretbare Wildschäden in Wäldern oder auf landwirtschaftlichen Flächen auftreten, die sich auf das Ruhen der Jagd im Nationalpark zurückführen lassen.
- (2) Bei der Jagdausübung sind diejenigen Methoden anzuwenden, die eine Minimierung des Störeffekts, eine größtmögliche Annäherung an natürliche Regulationsmechanismen und eine optimale Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleisten.

## § 4 Plan zur Jagdausübung

- (1) Auf der Grundlage der Ergebnisse des Gebietsmonitorings nach § ... NP-VO Siebengebirge und unter Beachtung des Nationalparkplans stellt die Nationalparkverwaltung in Abstimmung mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz jährlich den Plan über Umfang und Art der Jagdausübung auf. Der Plan ist Bestandteil des Maßnahmenplanes nach § ... NP-VO Siebengebirge. Der Plan enthält insbesondere
1. die Bestandssituation, insbesondere Wildbestand, Vegetationsentwicklung und Wildschäden,
  2. die Bewertung der Situation, gegliedert nach Prozessschutzzone, Pflegezone und Flächen außerhalb des Nationalparks,
  3. die Planungsziele und
  4. die Maßnahmen, die zur Erreichung der Planungsziele erforderlich sind, insbesondere Eingriffsstärken, zeitliche und räumliche Schwerpunkte der Jagdausübung und -methoden.
- (2) Die Nationalparkverwaltung stellt die Ergebnisse des Gebietsmonitorings und den Planentwurf zur Jagdausübung dem Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirat (§ ... NP-VO Siebengebirge) so rechtzeitig vor, dass entsprechende Anregungen und Wünsche berücksichtigt werden können.
- Hierzu beruft die Nationalparkverwaltung je einen Vertreter oder eine Vertreterin
1. des Rhein-Sieg-Kreises als untere Jagdbehörde,
  2. der Bundesstadt Bonn als untere Jagdbehörde,
  3. der Landesvereinigungen der Jäger gem. § 52 Abs.1 LJG-NRW,
  4. des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V.,
  5. des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
  6. des Rheinischen Verbandes der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V.
- als weitere Mitglieder in den Wissenschaftlichen Nationalpark-Beirat.
- (3) Der Plan zur Jagdausübung wird der oberen Jagdbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der höheren Landschaftsbehörde. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Veterinärangelegenheiten). Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet das zuständige Ministerium.
- (4) Beschränkungen der Jagdausübung nach § 2 und Maßnahmen nach § 4 werden auf den Flächen der Eigenjagdbezirke Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS), Wintermühlenhof, Petersberg (BIMA) und Stadt Bad Honnef sowie der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Königswinter-Dollendorf und Bonn-Beuel III auf Grund vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigenjagdbesitzern oder Jagdgenossenschaften umgesetzt.

## **§ 5** **Nicht betroffene Tätigkeiten**

- (1) Unberührt von § 2 bleiben
1. der Jagdschutz gemäß § 23 Bundesjagdgesetz (BJG) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 4 LJG-NRW,
  2. die Nachsuche und Erlegung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild sowie die Wildfolge nach § 22 a Abs. 2 BJG in Verbindung mit § 29 LJG-NRW,
  3. Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen aufgrund des Tierseuchengesetzes oder tierseuchenrechtlicher Verordnungen,
  4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 BJG einschließlich des Jagdschutzes nach § 23 BJG in Verbindung mit § 25 LJG-NRW nach Maßgabe des Absatzes 2 auf den jagdlich verpachteten Flächen der landeseigenen Jagdbezirke bis zum Auslaufen der Jagdpachtverträge und
  5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 BJG einschließlich des Jagdschutzes nach § 23 BJG in Verbindung mit § 25 LJG-NRW nach Maßgabe des Absatzes 2 auf den Flächen der Eigenjagdbezirke Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS), Wintermühlenhof, Petersberg\_(BIMA), Meyers, Versuchsgut Frankenforst und Bad Honnef sowie der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Bad Honnef I, III und IV, Königswinter-Dollendorf, Königswinter-Kleiner Ölberg, Königswinter-Ippenbach, Königswinter-Stieldorf-Vinxel, Bonn-Beuel II und IV in den am Tag des Inkraft-Tretens der Verordnung geltenden Abgrenzungen.
- (2) Für die unter Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Flächen gelten folgende Regelungen zur Jagdausübung:

Verboten ist,

1. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern und Drückjagdständen zu errichten sowie offene Ansitzleitern und Drückjagdstände in Biotopen gemäß § 62 Landschaftsgesetz (LG) zu errichten;
2. Wildfütterungen vorzunehmen; ausgenommen sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NRW, sofern diese gesetzliche Verpflichtung nicht außerhalb des Nationalparks erfüllt werden kann. Ort, Art und Anzahl der Fütterungen sind hierbei auf Vorschlag des Jagdausübungsberechtigten von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung zu bestimmen;
3. Ablenkungsfütterungen vorzunehmen; ausgenommen sind von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung genehmigte Ablenkungsfütterungen;
4. Kirrungen anzulegen,
5. Wildwiesen, Wildäcker und Prossholzflächen anzulegen; zulässig bleibt die Nutzung von Grünland als Wildäsungsfläche, soweit die Flächen maximal zweimal jährlich gemäht werden und keine stickstoffhaltigen Düngemittel eingesetzt

werden; die Flächen sind auf Vorschlag des Jagd ausübungs berechtigten von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung zu bestimmen;

6. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie wildlebende Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.

## **§ 6 Ausnahmen**

Auf Antrag kann die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit der Nationalparkverwaltung Ausnahmen von den Verboten des § 5 Absatz 2 genehmigen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck des Nationalparks zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahmegenehmigung erfordern.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 9 LJG-NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 oder abweichend von dem nach § 4 Absatz 3 genehmigten Plan die Jagd ausübt,
  2. einem Verbot des § 5 Absatz 2 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 56 Abs. 2 LJG-NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Münster, den ....

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
als obere Jagdbehörde